

**Aufstellung über die im Jahre 2019 ausgeübten Nebentätigkeiten sowie die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten von Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019**

- Aufstellung nach § 53 LBG -

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen.

Darüber hinaus veröffentlicht Oberbürgermeister Daniel Schranz die erhaltenen Entschädigungen für die von ihm im Jahr 2019 ausgeübten Nebentätigkeiten. Damit werden sämtliche Nebentätigkeiten inklusiv der Vergütungen sowie der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge für alle transparent dargestellt.

Im Hinblick auf die aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) folgenden Abführungspflichten ist zu unterscheiden zwischen Vergütungen aus

- Tätigkeiten, die dem Hauptamt zugewiesen werden,
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) sowie
- Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes.

Vergütungen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zugewiesen werden, sind in vollem Umfang an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Vergütungen aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen pro Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 10.022,11 EUR nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV).

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes erhalten, gelten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV (Höchstgrenze: 10.022,11 EUR p. a.) folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 25.055,28 EUR,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 20.044,22 EUR,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 15.033,17 EUR.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 10.022,11 EUR nicht übersteigen.

Oberbürgermeister Daniel Schranz ist Erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen; für ihn gilt daher die Höchstgrenze von 20.044,22 EUR p. a.

Aus den vorstehend wiedergegebenen Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts ergibt sich in Bezug auf die von Herrn Oberbürgermeister Schranz im Jahre 2019 ausgeübten Tätigkeiten das Folgende (alle Beträge sind Nettobeträge, die jeweils bezogene Umsatzsteuer wurde an das Finanzamt abgeführt):

### 1. Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zugewiesen werden

<b>Gesellschaft</b>	<b>Gremium</b>	<b>Vergütung EUR</b>
Energieversorgung Oberhausen AG ( <b>EVO</b> )	Aufsichtsratsvorsitzender/stv. Aufsichtsratsvorsitzender	8.911,95
Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen GmbH ( <b>ENO</b> )	Aufsichtsratsvorsitzender	0,00
Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ( <b>PBO</b> )	Aufsichtsratsvorsitzender	0,00
Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH ( <b>OWT</b> )	Aufsichtsratsmitglied	0,00
Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH ( <b>GMVA</b> )	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH ( <b>OGM</b> )	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH ( <b>WBO</b> )	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH ( <b>VkA</b> )	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Beirat des RWE Konzerns ( <b>RWE</b> )	Beiratsmitglied	4.100,00
	<b>Summe und Abführungsbetrag</b>	<b>13.011,95</b>

## 2. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)

Gesellschaft	Gremium	Vergütung EUR
KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH	Aufsichtsratsmitglied	8.000,00

## 3. Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. NtV)

Körperschaft	Gremium	Vergütung EUR
Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)	Erster stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates	10.920,00
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)	Mitglied der Verbandsversammlung	0,00
	Stellv. Mitglied des Vorstandes	0,00
	<b>Summe</b>	<b>10.920,00</b>

Die Vergütungen für die im Jahre 2019 von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz in Gremien der KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft mbH sowie der SSO und dem RSGV ausgeübten Nebentätigkeiten betragen insgesamt 18.920,00 €. Die aus § 13 Abs. 1 Satz 3 NtV folgenden Höchstgrenzen (insgesamt 20.044,22 EUR, hiervon nicht mehr als 10.022,11 EUR aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst) werden somit nicht überschritten; eine Abführungspflicht besteht in Bezug auf diese Vergütungen nicht.

## 4. Zusammenfassung der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge

Summe der Vergütungen aus hauptamtlichen Tätigkeiten	13.011,95
Summe der Vergütungen aus Nebentätigkeiten	0,00
<b>Abführung an die Stadt Oberhausen</b>	<b>13.011,95</b>

Der Oberbürgermeister hat diesen Betrag an die Stadt abgeführt.